

2. Änderung der Entgeltordnung für die schulfremde Benutzung von Sportstätten

Aufgrund der §§ 30 Abs 1 und 58 Abs. 1 Nr.8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit dem Steueränderungsgesetz 2015 v. 02. November 2015, BGBl. 2015 I S. 1834) und der damit verbundenen Neuregelung in § 2 b UStG hat der Rat der Stadt Hameln am 14.12.2022 folgende Änderung der Entgeltordnung für die schulfremde Benutzung von Sportstätten beschlossen.

Artikel 1

Zu § 3 (Höhe des Entgeltes):

Hinter § 3 Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

Sollte die Leistung der Umsatzsteuer unterfallen, wird diese gegenüber dem Vertragspartner/Nutzer entsprechend dem gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Die ausgewiesenen Entgelte laut der Entgeltordnung sind insoweit als Nettoentgelte zu verstehen. Zugleich ist die Stadt verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne der §§ 14 UStG, 31 UStDV zu stellen. Auf die Einrede der Verjährung wird diesbezüglich verzichtet.

Soweit der Vertragspartner/Nutzer die Erfüllung der Voraussetzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 UStG gegenüber der Stadt bestätigt, wird diese von ihrem Recht Gebrauch machen, auf Steuerbefreiungen zu verzichten, sofern diese im konkreten Fall vorliegen sollten.

Artikel 2

Diese 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hameln, den 14.12.2022


Claudio Griese
Oberbürgermeister